

**Cumoin da
Lantsch**

**Gemeinde
Lantsch/Lenz**



830.1

**Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Erhebung der Gäste-
und Tourismusförderungsabgabe der
Gemeinde Lantsch/Lenz**

2008

vom Gemeindevorstand erlassen am 17.12.2008

II. GÄSTEABGABE

zu Art. 4

Steuersubjekt
Gästeabgabe
(Gast) In Absatz 1 wird der Personenkreis festgelegt, welcher der Gästeabgabepflicht unterstellt ist. Ausgegangen wird vom Begriff des Gastes. Zwei Eigenschaften qualifizieren diesen als solchen:

- die Tatsache, dass er in der Gemeinde übernachtet,
- dass er nicht steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hat.

Absatz 2 legt fest, dass auch Personen, die Grundeigentum in der Gemeinde haben – es kann sich hier um Eigentum, Miteigentum, Stockwerkeigentum, aber auch um ein selbständiges und dauerndes Baurecht handeln –, der Gästeabgabepflicht unterliegen. Diese Praxis wurde vom Bundesgericht sanktioniert (BGE 90 I 98).

zu Art. 5

Steuerobjekt
(Logiernacht) Für die zeitliche Bemessung der Gästeabgabe ist die Anzahl der Logiernächte des Gastes im Ort massgebend. Personen, die sich nur tagsüber in der Gemeinde aufhalten, unterliegen der Gästeabgabepflicht, wie sie in diesem Gesetz formuliert ist, nicht.

zu Art. 6*

Ausnahmen Die Abgabebefreiung nach lit. e gilt nur für aktive Werbeaktionen zur Generierung künftiger Logiernächte und nicht für Verbilligungsaktionen (drei für zwei, sieben für fünf) und Rabatte in der Nebensaison.

Personen, welche aus beruflichen Gründen gegen Entgelt in der Gemeinde übernachten und deren Aufenthalt nicht in Zusammenhang mit einem touristischen Anlass steht, z.B. Maler, Bodenleger o.ä. (kein Servicemann, Mechaniker, Physiotherapeut o.ä.) sind von der Gästeabgabe befreit

zu Art. 7*

Bemessung
Gästeabgabe Absatz 1
Die Gästeabgabe beträgt für alle Beherbergungsarten inkl. Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte für Erwachsene und Jugendliche pro Logiernacht

Fr. 2.60

Die Erhebung der Gästeabgaben von Gästen, die auf allgemeinen Campingplätzen in Zelten oder Wohnwagen übernachten, erfolgt durch den Platzwart. Der Platzwart rechnet die vereinnahmten Gästeabgaben halbjährlich mit der Tourismusorganisation ab.

Absatz 2

Die Gästeabgabe in Massenlagern und Heimen beträgt pro Logiernacht für Erwachsene und Jugendliche

Fr. 1.60

Ein Beherbergungsbetrieb rechnet zum Tarif Massenlager und Heime ab, wenn die Mehrheit der ständigen Gastbetten in Räumen mit vier oder mehr Betten untergebracht ist und der Betrieb im Unterkunftsverzeichnis der Ferienregion Lenzerheide als Gruppenunterkunft aufgeführt wird. Wird der Beherbergungsbetrieb im Unterkunftsverzeichnis sowohl unter der Rubrik Hotels wie auch unter der Rubrik Gruppenunterkünfte aufgeführt, gelten die Ansätze der Gäste- und Tourismusförderungsabgaben für Hotels. Ausschlaggebend ist die Einteilung im Hauptferienkatalog der Tourismusorganisation.

zu Art. 8

Pauschalierung
(Grundsatz)

Absatz 1

Als Dauermieter gelten Personen, die Ferienhäuser und -wohnungen für eine bestimmte Zeit (mind. 1 Saison) oder auf unbestimmte Zeit zu Ferienzwecken mieten.

Absatz 2

Die Pauschalierung erfolgt aufgrund eines detaillierten Fragebogens, den die Tourismusorganisation an alle Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Privatzimmern sowie Wohnwagen versendet. Diese haben den Fragebogen rechtsgültig zu unterzeichnen.

zu Art. 9

Umfang der
Pauschale

Absatz 1 und 2

Personen, die in der Angehörigen- und beschränkten Familienpauschale eingeschlossen sind, werden von den statistischen Angaben befreit.

Gäste, welche nicht in der Angehörigenpauschale eingeschlossen sind, sind mittels der amtlichen Meldeformulare, die bei der Tourismusorganisation bezogen werden können, zu erfassen.

zu Art. 10*

Angehörigen-
pauschale

Absatz 1

Die Angehörigenpauschale beträgt pro Jahr:

1- und 1 ½-	Zimmerwohnung	Fr.	260.00
2- und 2 ½-	Zimmerwohnung	Fr.	343.20
3- und 3 ½-	Zimmerwohnung	Fr.	426.40
4- und 4 ½-	Zimmerwohnung	Fr.	509.60
5- und 5 ½-	Zimmerwohnung	Fr.	592.80
6- und mehr	Zimmerwohnung	Fr.	676.00

zu Art. 11*

Beschränkte
Familien-
pauschale

Die beschränkte Familienpauschale beträgt pro erwachsene Person pro Jahr Fr. 104.00, für abgabepflichtige Kinder pro Jahr Fr. 52.00.

III. TOURISMUSFÖRDERUNGSABGABE

zu Art. 15

Einstufung,
Betriebs-
zweige,
Neben-
betriebe

Absatz 2

Unternehmungen und Organisationen gemäss Art. 15, in welche mehrere Erwerbszweige integriert sind, werden nach deren Haupterwerb eingestuft.

Betriebsteile (Restaurants) der Skiliftunternehmungen im Skigebiet inkl. Betriebsgebäude und Verkaufsstellen im Dorf sind als integrierende Bestandteile dieser Unternehmungen zu betrachten. Betriebsteile (Hotels) ausserhalb des Skigebietes werden separat erfasst.

Unternehmungen und Organisationen, welche ihren Hauptsitz nicht in der Gemeinde Lantsch/Lenz haben, werden aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit in der Gemeinde Lantsch/Lenz eingestuft.

Abgabepflichtige, die nur einen Teil des Jahres selbständig erwerbend sind, wie insbesondere Betriebe nach Art. 14g, werden saisonal mit der Hälfte der Jahresabgaben eingestuft.

zu Art. 17

Bemessung
der
Tourismus-
förderungs-
abgabe

Die Tourismusförderungsabgabe wird jährlich erhoben und beträgt:

- lit. a) für Beherberger gemäss Art. 14 lit. a) und b) des Gesetzes
Fr. 00.40 pro Logiernacht einer erwachsenen Person und
Fr. 00.20 pro Logiernacht eines abgabepflichtigen Kindes.

Ein Beherbergungsbetrieb mit mehr als 8 Betten und
öffentlichem Restaurationsbetrieb wird nur als Beherbergungs-
betrieb im Sinne von Art. 14 lit. a) des Gesetzes taxiert.

- lit. b) für Skiliftunternehmungen gemäss Art. 14 lit. c) des Gesetzes
1.00 % der Bruttopersonenverkehrseinnahmen pro Jahr.
Grundlagen zur Rechnungsstellung bilden die Jahresberichte
der Gesellschaften.

- lit. c) für Restaurationsbetriebe gemäss Art. 14 lit. d) des Gesetzes:

bis 50 Innen-Sitzplätze Fr. 460.00
zuzüglich Fr. 92.00 pro beschäftigte Person

von 51 bis 150 Innen-Sitzplätze Fr. 680.00
zuzüglich Fr. 92.00 pro beschäftigte Person

ab 151 Innen-Sitzplätze Fr. 880.00
zuzüglich Fr. 92.00 pro beschäftigte Person

- lit. d) für die Abgabepflichtigen gemäss Art. 13 und Art. 14 lit. e) bis
h) des Gesetzes nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit,
der Wertschöpfung pro Beschäftigtem und der Anzahl
Beschäftigten:

Abgabepflichtige Branchen / Firmen / Geschäfte	Abhängigkeit vom Tourismus				Wertschöpfung					
	klein		gross		klein			gross		
	1	2	3	4	1	2	3	4	5	6
Antiquitätenhandel				●				●		
Apotheken / Drogerien			●						●	
Architekten			●						●	
Ärzte			●						●	
Bäckereien / Konditoreien			●					●		
Banken				●						●
Bauleitungen			●				●			
Bauunternehmungen			●			●				
Bedachungen			●				●			
Bekleidungsgeschäfte / Boutiquen				●				●		
Blumengeschäfte			●					●		
Bodenbeläge / Storenbau			●			●				
Coiffeurgeschäfte			●				●			
Computer- / EDV-Firmen	●						●			
Druckereien			●			●				
Elektriker / Elektroinstallateure			●					●		
Fahrschulen	●					●				
Fitness- / Bräunungsstudios				●		●				
Flugschulen				●		●				
Fotogeschäfte				●			●			
Freileitungsbau	●							●		
Freizeit- / Adventureanbieter				●			●			
Galerien				●					●	
Garagen / Tankstellen			●				●			
Getränkehandel / Weinhandel				●				●		

Abgabepflichtige Branchen / Firmen / Geschäfte	Abhängigkeit vom Tourismus				Wertschöpfung					
	klein		gross		klein			gross		
	1	2	3	4	1	2	3	4	5	6
Gipser-/ Malergeschäfte			●				●			
Graphiker / Werbeagenturen			●				●			
Handelsgeschäfte / Export/Import		●						●		
Imbissbuden / Imbissstände				●			●			
Immobilienhandel/-verwaltung				●				●		
Ingenieure			●						●	
Innendekorateure / Einrichtungen			●				●			
Kaminfeger		●					●			
Kieswerke			●			●				
Kioskbetriebe / Tabakwarenhandel			●				●			
Kleinhandwerker		●				●				
Kosmetik / Parfümerien			●				●			
Kutschereien				●		●				
Landwirtschaft nur Primärprodukt.	●				●					
Landwirtschaft mit tourismusabhängigem Nebenbetrieb		●			●					
Lebensmittel-/ Haushaltsgeschäfte				●				●		
Liegenschaftenservice			●			●				
Massage / Fusspflege			●				●			
Medien: Print, Radio etc.				●				●		
Metzgereien			●						●	
Optiker				●				●		
Papeterien / Buchhandlungen			●				●			
Physiotherapeuten		●					●			

Abgabepflichtige Branchen / Firmen / Geschäfte	Abhängigkeit vom Tourismus				Wertschöpfung						
	klein		gross		klein			gross			
	1	2	3	4	1	2	3	4	5	6	
Radio- / Fernsehgeschäfte			●			●					
Rechtsanwälte / Notare		●									●
Reinigungsinstitute			●			●					
Reisebüros			●				●				
Sanitärinstallateure			●			●					
Schlosser			●			●					
Schneesportschulen				●				●			
Schreiner			●				●				
Schuhgeschäfte				●				●			
Sicherheitstechniker			●				●				
Souvenirgeschäfte				●		●					
Spielsalons			●		●						
Sportgeschäfte / Mietservice				●				●			
Sportlehrer / Bergführer / Musiker				●		●					
Taxiunternehmen				●		●					
Textilreinigungen / Wäschereien		●					●				
Tierärzte			●						●		
Transportunternehmen			●			●					
Treuhänder			●						●		
Uhren- / Schmuckgeschäfte				●				●			
Unternehmensberater		●									●
Versicherungen		●						●			
Verwalter von Ferienwohnungen				●				●			
Zahnärzte			●						●		

PUNKTETOTAL	GRUNDTAXE	PERSONALFAKTOR	
		bis 10 Personen	ab 11. Person
2	40.00	40.00	32.00
3	80.00	40.00	32.00
4	120.00	52.00	44.00
5	160.00	52.00	44.00
6	240.00	64.00	48.00
7	400.00	64.00	60.00
8	480.00	96.00	88.00
9	640.00	104.00	96.00
10	880.00	160.00	144.00

lit. e) Briefkastenfirmen gemäss Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes werden mit Fr. 460.00 pauschal besteuert.

Betriebe, welche in Art. 14 des Gesetzes nicht namentlich aufgeführt sind, werden in jener Kategorie gemäss vorstehenden lit. a) bis e) erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

Bei der Ermittlung der beschäftigten Personen ist auf den Jahresdurchschnitt abzustellen. Bei Teilzeitanstellungen reduziert sich die monatliche Beschäftigungsdauer im Verhältnis. Lehrlinge werden nicht gezählt.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

zu Art. 19

Einzug
und
Verwaltung

Der Einzug und die Verwaltung der Gäste- und Tourismusförderungsabgaben wird wie folgt geregelt:

Einzug Gästeabgaben	Lantsch/Lenz Tourismus
Einzug Tourismusförderungsabgaben	Gemeinde Lantsch/Lenz
Verwaltung Gäste- und Tourismusförderungsabgaben	Gemeindevorstand (im Rahmen des Leistungsauftrages)

zu Art. 23

Beherberger

Absatz 1

Beherberger können ortsansässige Ferienhaus- und Wohnungsbesitzer, Hotel- und Pensionsinhaber sein. Ebenso gelten aber als Beherberger die nicht in der Gemeinde wohnhaften Eigentümer von Ferienwohnungen, die ihren Angehörigen oder Dritten Wohnraum zur Verfügung stellen. Als Beherberger kommen sowohl natürliche wie auch juristische Personen in Frage.

Absatz 2

Die Beherberger sind verpflichtet

- Ankunft und Abreise ihrer Gäste in ein Gästeverzeichnis einzutragen.
- Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen. Diese Angaben sind bis spätestens zum 5. Tag des folgenden Monats an die mit dem Einzug der Gästeabgaben betraute Institution zu melden.
- die Anmeldescheine, die jeder Gast bei seiner Ankunft auszufüllen hat, innert 24 Stunden nach der Ankunft der mit dem Einzug der Gästeabgaben beauftragten Institution abzugeben. Bei der Abreise der Gäste vermerkt der Beherberger auf der ihm verbleibenden Kopie des Anmeldescheins das Abreisedatum.

Absatz 3

Lantsch/Lenz Tourismus hält sich für den Einzug der Gästeabgaben an die Beherberger.

zu Art. 24

Drucksachen,
Bekannt-
machung

Zur Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgaben werden folgende Drucksachen abgegeben:

- Deklarationsformulare für die Einstufung von Handel und Gewerbe
- Anmeldeblocks (nummeriert – für alle Beherberger)
- Logiernächte-Statistiken (für Hotels, Pensionen und Lager)
- Drucksachen zur Bekanntmachung (für Ferienwohnungen)
- Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgaben
- Fragebogen zur Pauschalierung gemäss Ausführungsbestimmungen zu Art. 8 Abs. 2

zu Art. 26

Vollstreckung

Steht die Zahlungspflicht aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung (Veranlagung) der zuständigen Behörde fest, und leistet der Pflichtige auch nach erfolgter Mahnung nicht, leitet die Gemeinde das Zwangsvollstreckungsverfahren ein.

Leistet der Pflichtige die ohne Veranlagung in Rechnung gestellte Abgabe nicht, erlässt die zuständige Behörde nachträglich eine anfechtbare Verfügung (Veranlagung) über Betrag und Zahlungsfrist. Leistet der Pflichtige innert dieser Frist nicht, leitet die Gemeinde nach Mahnung das Zwangsvollstreckungsverfahren ein.

***) Teilrevision vom Gemeindevorstand an den Vorstandssitzungen vom 1.7.2015 und 23.9.2015 erlassen, tritt am 1.11.2015 in Kraft.**